



NLStBV

Wir in Niedersachsen:
mobil. regional. sicher!



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**
Dezernat 42 - Standort Oldenburg
- Luftfahrtbehörde -

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Dez. 42 Standort Oldenburg, Kaiserstr. 27, 26122 Oldenburg

Landkreis Cuxhaven
Bereich Bauen, Immissionsschutz & Regionalplanung
Vincent-Lübeck-Str. 2
27474 Cuxhaven

Landkreis Cuxhaven
16. Jan. 2025
Bereich

Bearbeitet von

Frau Meyer

E-Mail:

Luftfahrthindernisse@nlstbv.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
ImG 3/2024

Mein Zeichen (Bei Antwort bitte angeben)
4230/30316-3 OL (178-24)

Durchwahl (0441)
2181-205

Oldenburg
07.01.2025

Durchführung eines Genehmigungsverfahrens nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG); Entscheidung über die Zustimmung gemäß § 14 LuftVG hinsichtlich der Errichtung und des Betriebs von neun Windenergieanlagen in der Gemeinde Lamstedt

Antragstellerin: NeXtWind Windpark Beteiligung II GmbH & Co. KG, Marburger Str. 3, 10789 Berlin

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Erteilung einer Genehmigung für das o. a. Vorhaben mit den folgenden Windenergieanlagen in der o.g. Gemeinde:

WEA (Nr.)	Flur	Flurstück(e)	Gemarkung	Höhe ü. NN (m)	Höhe ü. Grund (m)
01	21	16, 15	Lamstedt	236,00	229,13
02	22	5	Lamstedt	233,92	219,96
03	22	9	Lamstedt	236,00	219,96
04	22	12	Lamstedt	236,00	219,96
05	22	18	Lamstedt	236,00	219,96
06	24	10, 11	Lamstedt	236,00	219,96
07	21	37	Lamstedt	234,74	219,96
08	22	25	Lamstedt	236,00	219,96
09	22	35	Lamstedt	236,00	219,96

Dienstgebäude
Kaiserstraße 27
26122 Oldenburg

Besuchszeiten
Mo. - Do. 9 – 15 Uhr
Fr. 9 - 12 Uhr

Telefon
0441 2181-0
Telefax
0441 2181-222

E-Mail
luftverkehr@nlstbv.niedersachsen.de
Internet
www.luftverkehr.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer
DE 3204 1782 5



stimme ich gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG¹ nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) aus flugbetrieblichen Gründen **nicht** zu.

Begründung

Die Bundeswehr stimmt der Errichtung der neun beantragten Windenergieanlagen aus militärischen, flugbetrieblichen Gründen nicht zu, da die Windenergieanlagen die Kursführungsmindesthöhe (MVA) des Sektors MN 1 beeinträchtigen. Eine Anhebung des betroffenen MVA Sektors, in dem unter anderem die Radarplatzrunde geflogen und der Verkehr für den anschließenden Endanflug gestaffelt werden, würde zu erheblichen flugbetrieblichen Einschränkungen führen und wird daher abgelehnt.

Die Bundeswehr weist darauf hin, dass die maximale Bauhöhe ohne Einschränkung der MVA 216 m über NHN beträgt. Darüber hinaus weist die Bundeswehr darauf hin, dass bei der Maximalbauhöhe ein Puffer von 20 m vertikal, sowie 8 m horizontal angewandt wurde, um einen Änderungsantrag nach §16b Abs. 7 BImSchG zu berücksichtigen.

Anmerkung

Aus zivilen Hindernisgründen könnte der Errichtung und dem Betrieb der beantragten Windenergieanlagen gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG unter den üblichen Auflagen zur Wahrung der Sicherheit des Luftverkehrs und zum Schutz der Allgemeinheit zugestimmt werden.

Kostenentscheidung

Die Entscheidung nach § 14 LuftVG ist gemäß §§ 1, 2 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV)² i. V. m. Abschnitt V Ziffer 13 des Gebührenverzeichnisses zu § 2 Abs. 1 LuftkostV kostenpflichtig.

Der Gebührenrahmen beträgt 70,00 € bis 5.000,00 €. Sind Rahmensätze für Gebühren vorgesehen, so sind bei der Festsetzung der Gebühr im Einzelfall der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand und ferner die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall bitte ich eine Gebühr in Höhe von **650,00 €** festzusetzen.

Die festgesetzte Gebühr bitte ich auf das Konto mit der

IBAN: DE62 2505 0000 0106 0224 03

unter Angabe des Kassenzzeichens **8301002063941** zu überweisen.

Hinweise

1. Eine Entscheidung des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gemäß § 18a LuftVG ist nicht erforderlich, da Anlagenschutzbereiche ziviler Flugsicherungseinrichtungen nicht betroffen sind.
2. Die Stellungnahme des Bundesamtes für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Fontainengraben 200, 53123 Bonn bitte ich

¹ Luftverkehrsgesetz (LuftVG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 698) in der zurzeit gültigen Fassung

² Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftkostV) vom 14.02.1984 (BGBl. I, S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung

abzuwarten, da andere militärische Belange als Flugsicherungsgründe betroffen sein könnten.

3. Bei Änderung der Bauhöhe, des Anlagentyps oder der Standortkoordinaten sind sowohl die zivilen als auch die militärischen Luftfahrtbehörden erneut zu beteiligen.
4. Ich bitte um Unterrichtung über den Ausgang des Verfahrens sowie um Übersendung des entsprechenden Bescheides unter Angabe meines Aktenzeichens 4230/30316-3 OL (178-24).

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage


Meyer

